

Hausordnung, Badeordnung und Preisordnung für das Hallenbad der Stadt Raunheim

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992/S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000/S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am 8. November 2001 folgende I. Satzung zur Änderung der Hausordnung, Badeordnung und Preisordnung für das Hallenbad der Stadt Raunheim beschlossen:

I. Hausordnung

1. Das Hallenbad soll der Erholung der Badegäste dienen. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste. Die Hausordnung und die Badeordnung werden durch Lösung einer Eintrittskarte anerkannt.
2. Der Zutritt und die Benutzung des Bades ist allen Personen gestattet. Keinen Zutritt haben Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen und ähnlichen Erkrankungen. Personen die sich nicht eigenverantwortlich verhalten können, ist ebenfalls der Zutritt nicht gestattet, es sei denn, eine andere zur Aufsicht geeignete Person übernimmt die Verantwortung. Eine Haftung für Schäden, die der Gast infolge nicht erkennbarer oder bewusst verschwiegener körperlicher und geistiger Mängel und Gebrechen erleidet, wird nicht übernommen, Kleinkinder bis 6 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein, der zur Aufsicht berechtigt ist.
3. Die Besucher haben sich im Hallenbad so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder fremdes Eigentum nicht über Gebühr beansprucht wird. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung ist mit einer Strafanzeige zu rechnen. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Radio- und Musikgeräten,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) der Verzehr von Nahrungsmitteln innerhalb der Schwimmhalle und der Dusch- und Umkleideräume,
 - d) der Genuss von Kaugummi im gesamten Hallenbad,
 - e) das Rauchen im Hallenbad,
 - f) das Abstellen von Kinderwagen sowie fahrbaren Kinderspielgeräten innerhalb des Hallenbades.
4. Der Zugang zum Hallenbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Es ist zu beachten, dass die Umkleideanlagen für Männer und Frauen getrennt sind.
5. Die Aufbewahrung des persönlichen Besitzes geschieht auf Gefahr des Besuchers.
6. Für den Verlust eines Schrankschlüssels sind 6,-- Euro zu erstatten.

7. Gegenstände die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Garderobe oder beim Schwimmmeister abzugeben.
8. Den Weisungen der Bediensteten des Hallenbades ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hausordnung und gegen die Badeordnung können einen zeitweiligen oder dauernden Ausschluss zur Folge haben. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem Magistrat vorbehalten. Wer nach Aufforderung des Aufsichtspersonals das Hallenbad nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

Für die Besucher/ Teilnehmer von sportlichen Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

9. Für die Aufrechterhaltung des Betriebes und der Ordnung im Hallenbad ist der Magistrat der Stadt Raunheim – Stadtwerke Raunheim – zuständig.

II. Badeordnung

A. Öffnungszeiten des Hallenbades für die Bevölkerung

Freitag 17.00 Uhr – 21.00 Uhr

Samstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sonntag 08.00 Uhr – 11.30 Uhr

Während der Freiluftsaison von Anfang Mai bis Ende September ist das Hallenbad geschlossen. Die genauen Öffnungszeiten werden in einem Aushang bzw. über die Presse bekanntgegeben.

Die Dauer der Öffnungszeiten können geändert werden.

B. Badezeiten

1. Der Besitzer einer Eintrittskarte ist zur Benutzung des Bades für eine Stunde berechtigt. Die Badezeit beginnt mit der Bestätigung des Zeitdruckers und endet mit der Rückgabe der Karte und des Kabinenschlüssels.
Schwimmsportvereine haben die Möglichkeit, nach Vereinbarung mit dem Magistrat das Hallenbad zu bestimmten Zeiten, im Bedarfsfalle auch ausschließlich, zu benutzen.
2. Jugendliche Badegäste bis 18 Jahre können an den Automaten zum ermäßigten Preis Eintrittskarten für die Gemeinschaftsgarderobe lösen.
3. Die Badekarte wird an einer Kartenklemme am Kleiderbügel befestigt. Kleiderbügel mit Garderobe soll an der Gemeinschaftsgarderobe abgegeben bzw. in einem Garderobenschrank untergebracht werden.

4. Bei Benutzung der Gemeinschaftsgarderobe wird ein Armband mit einer zum Garderobenhaken gehörenden Nummer ausgehändigt. Bei Benutzung eines Garderobenschrankes erhält der Badegast an der Garderobe ein Armband mit daran befestigtem Schrankschlüssel.
5. Die Umkleideanlagen werden dem Badegast in sauberem Zustand überlassen. Die Anlagen sollen auch in sauberem Zustand verlassen werden.
Vor Betreten der Schwimmhalle ist eine gründliche Reinigung des Körpers vorzunehmen, wobei die Badekleidung abzulegen ist.
6. Die Benutzung der Sprühanlagen zum Schutz von Fußpilzinfektion ist ratsam. Für Hautschäden kann keine Haftung übernommen werden.
7. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
8. Badekleider dürfen im Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden. Die Benutzung von Badeschuhen ist im Schwimmbecken nicht gestattet.
9. Nichtschwimmer haben sich nur innerhalb des für sie bestimmten und besonders gekennzeichneten Teiles des Schwimmbeckens zu bewegen.
10. Das Schwimmbecken darf nur über die dafür vorgesehenen Leitern betreten werden. Das Springen vom Beckenrand ist nur an der Stirnseite des Schwimmbeckens gestattet. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
11. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) auf dem Beckenumgang schnell zu laufen, an den Einsteigeleitern zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) Schwimmflossen oder dergleichen zu verwenden,
 - e) Badezusätze, Seife oder dergleichen im Becken zu verwenden,
 - f) Zerbrechliche Gegenstände in die Vorreinigungsräume und Schwimmhalle mitzubringen,
 - g) Sich vor dem Schwimmen einzuölen oder einzufetten,
 - h) In das Badewasser oder auf den Boden zu spucken.

C. Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Badepersonals nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades, seiner gesamten Einrichtungen und Geräte, geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers. Jede Haftung für Personen und Sachschäden, die dem Besucher durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

Eine Verletzung ist unverzüglich dem Schwimmmeister anzuzeigen, auch wenn sie zunächst harmlos erscheint.

III. Preisordnung

Es werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Erwachsene	1.25 EUR
Jugendliche	0,50 EUR
Garderobenschrank	0,75 EUR

IV. Inkrafttreten

Diese I Satzung zur Änderung der Hausordnung, Badeordnung und Preisordnung für das Hallenbad der Stadt Raunheim tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.